

INVICTUS ADVISORY

Hohe Bleichen 8 · D-20354 Hamburg · HRB 189195
www.invictus-adv.com · www.7seas-360.com

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Unternehmensberatung

Stand / Version: April 2026

Gilt für:

Invictus Advisory UG (haftungsbeschränkt), Hamburg — deutsches Recht

Invictus Advisory 24 e.U., Österreich — österreichisches Recht

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Invictus Advisory (nachstehend Berater) und dem Auftraggeber, insbesondere für folgende Dienstleistungen:

- Beratung / Consulting
- Personalvermittlung und Executive Search
- Unternehmenszusammenlegung bzw. Übernahme (M&A Advisory)
- Coaching und Mentoring
- Moderation
- Schulungen und Workshops
- Interim Management
- Marktintelligenz und Research

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dienstleistungen können durch Projekteinzelnvertrag vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1.3 Diese AGB gelten auch für künftige Vertragsbeziehungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Gegenstand des Auftrags ist die im jeweiligen Projekteinzervertrag vereinbarte Beratungstätigkeit.
- 2.2 Der Berater führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt durch und beachtet die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- 2.3 Vom Auftraggeber und von Dritten zur Verfügung gestellte Daten werden nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Plausibilität geprüft.
- 2.4 Die Leistung des Beraters gilt als erbracht, wenn das im Projekteinzervertrag vereinbarte Projektziel oder Projektteilziel erreicht wurde. Unerheblich ist hierbei, ob und wann mögliche Empfehlungen des Beraters seitens des Auftraggebers umgesetzt werden.
- 2.5 Soll der Berater zur Erstellung eines ausführlichen, schriftlichen Berichts verpflichtet werden, so muss dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 2.6 Der Berater ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise an geeignete Dritte (Kooperationspartner) zu vergeben. Die Vergütung dieser Dritten erfolgt ausschließlich durch den Berater. Zwischen dem Auftraggeber und den beauftragten Dritten entsteht kein Vertragsverhältnis.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass während der Durchführung des Beratungsauftrags die organisatorischen Voraussetzungen in seinem Unternehmen einen reibungslosen und zeitgerechten Beratungsprozess ermöglichen.
- 3.2 Der Auftraggeber informiert den Berater vollumfänglich über bereits durchgeführte sowie aktuell laufende Beratungsprojekte, auch in anderen Kompetenzbereichen.
- 3.3 Der Auftraggeber stellt dem Berater rechtzeitig und ohne gesonderte Aufforderung alle zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und informiert ihn über alle relevanten Vorgänge und Umstände. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter sowie — sofern vorhanden — die gesetzlich vorgesehene Mitarbeitervertretung vor Beginn der Beratungstätigkeit über den Einsatz des Beraters informiert werden.
- 3.5 Der Auftraggeber wird dem Berater auf dessen Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen schriftlich bestätigen.

§ 4 Unabhängigkeit

- 4.1 Der Berater erbringt seine Leistungen weisungsfrei und eigenverantwortlich. Er ist hinsichtlich Ort und Zeit der Leistungserbringung frei, sofern im Projekteinzervertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Unabhängigkeit aller für den Berater tätigen Personen sowie etwaiger beauftragter Dritter sicherzustellen.

§ 5 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

Sollte der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsleistungen in Verzug kommen oder eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung unterlassen, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts hat keine Auswirkungen auf Ansprüche des Beraters auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. den Ersatz notwendiger Mehraufwendungen.

§ 6 Berichtspflicht

6.1 Der Berater erstattet dem Auftraggeber regelmäßig Bericht über den Fortschritt der erbrachten Leistungen.

6.2 Der Abschlussbericht wird — abhängig von Art und Umfang des Auftrags — zwei bis vier Wochen nach Abschluss der Beratungsleistung übergeben, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

7.1 Alle Forderungen werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Auftraggeber kommt bei nicht fristgerechter Zahlung automatisch — ohne Mahnung — in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.2 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

7.3 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7.4 Der Berater ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu legen. Bei Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist der Berater von der Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung entbunden, unbeschadet weitergehender Ansprüche aus dem Zahlungsverzug.

7.5 Der Berater ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, elektronisch übermittelte Rechnungen zu akzeptieren.

§ 8 Ausfall und Verhinderung

Der Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn vereinbarter Veranstaltungen (Schulungen, Workshops, Moderation, Coaching) diese Termine schriftlich oder per E-Mail absagen. Es fallen in diesem Fall folgende Stornogebühren an:

- bis vier Wochen vor dem Termin: 50 % des vereinbarten Honorars
- bis zwei Wochen vor dem Termin: 80 % des vereinbarten Honorars
- bei Absage danach: 100 % des vereinbarten Honorars

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 9 Haftung

9.1 Der Berater haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für von ihm bzw. seinen Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

9.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit übernimmt der Berater nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für vertragstypische vorhersehbare Schäden sowie im Falle der schuldhaften Verursachung von Körperschäden. Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des Beraters für Schäden aus fehlerhafter Beratung beschränkt sich — soweit dem Berater nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt — auf die Höhe des Beratungshonorars. Der Auftraggeber bleibt für die Umsetzung und Anpassung selbst verantwortlich.

9.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Berater verjähren sechs Monate nach Kenntnisnahme des Schadens und des Schädigers, spätestens jedoch drei Jahre nach dem schadensbegründenden Ereignis.

§ 10 Treuepflicht und Abwerbenschutz

10.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich über sämtliche Umstände, die im Verlauf der Projektausführung entstehen und die Bearbeitung beeinflussen könnten.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter des Beraters, die an der Erfüllung des Auftrags beteiligt waren, direkt oder über Dritte abzuwerben oder zu beschäftigen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe gemäß § 14 fällig.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

11.1 Die Parteien haben nach Auftragsbeendigung das Recht, die jeweils erhaltenen Unterlagen der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten. Sollte es sich um Originale handeln, ist vor der Vernichtung das Einverständnis der anderen Partei einzuholen.

11.2 Eine Aufbewahrungspflicht, soweit diese nicht gesetzlich bestimmt ist, ist nicht vereinbart.

§ 12 Schweigepflicht und Datenschutz

12.1 Der Berater verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO/BDSG/DSG). Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

12.2 Der Berater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch beauftragte Dritte verarbeiten zu lassen.

12.3 Die Schweigepflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Sie entfällt, wenn der Berater aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung zur Offenlegung gezwungen ist.

12.4 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen vertraulichen Informationen als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder dem Empfänger bereits vorher ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren.

§ 13 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

13.1 Sämtliche vom Berater gefertigten Berichte, Auswertungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Personalprofile (CV), Konzepte, Methoden und sonstige Arbeitsergebnisse sind und bleiben unbegrenzt geistiges Eigentum des Beraters. Sie dürfen vom Auftraggeber nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Beraters an Dritte weitergegeben, bekanntgemacht oder publiziert werden.

13.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Berater Urheber. Der Auftraggeber erhält ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für die im Vertrag vereinbarten Zwecke.

13.3 Sollte der Auftraggeber die Beratungsleistungen auch für verbundene Unternehmen nutzen wollen, bedarf er hierfür der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beraters.

13.4 Bei einem Verstoß gegen § 13.1 und/oder § 13.2 wird eine Vertragsstrafe gemäß § 14 ausgelöst.

§ 14 Vertragsstrafe

14.1 Im Falle eines Verstoßes gegen § 10.2 (Abwerbenschutz) verpflichtet sich die verstoßende Partei, an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 60.000 € zu entrichten.

14.2 Im Falle eines Verstoßes gegen § 13.1 und/oder § 13.2 (geistiges Eigentum) verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

14.3 Im Falle einer Personalberatung / Executive Search ist bei einem Verstoß die vollumfängliche Provisionszahlung ohne Abschläge fällig.

14.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 15 Personalvermittlung, Executive Search und Kandidatenschutz

15.1 Im Rahmen von Personalvermittlungs- und Executive Search Mandaten agiert der Berater als treuhänderischer Vermittler zwischen Auftraggeber und Kandidaten. Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB.

15.2 Kandidatenschutz: Alle vom Berater präsentierten Kandidaten sind für einen Zeitraum von 12 Monaten nach ihrer Erstpräsentation ausschließlich dem jeweiligen Mandat des Auftraggebers zuzuordnen. Der Auftraggeber darf Kandidaten in diesem Zeitraum nicht ohne Einbindung des Beraters direkt kontaktieren, verhandeln oder engagieren.

15.3 Datenschutz bei Kandidaten: Alle Kandidatenprofile und personenbezogenen Daten werden ausschließlich für das vereinbarte Mandat verwendet. Eine Weitergabe an Dritte — auch innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers — ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Kandidaten und des Beraters unzulässig. Nach Abschluss des Mandats sind alle vom Berater zur Verfügung gestellten Kandidatenunterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

15.4 Provision: Die vereinbarte Vermittlungsprovision wird fällig, sobald ein vom Berater präsentierter Kandidat ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber — oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen — aufnimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einstellung über eine direkte Empfehlung des Beraters oder über einen anderen Kanal erfolgt, sofern der Berater den Kandidaten innerhalb der Schutzfrist nach § 15.2 erstmalig präsentiert hat.

15.5 Bei einem Verstoß gegen § 15.2 oder § 15.3 wird die vollumfängliche Provision ohne Abschläge fällig, zuzüglich einer Vertragsstrafe gemäß § 14.

§ 16 Kündigung

Regelungen zur Kündigung werden in den jeweiligen Projekteinzelnverträgen vereinbart. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: wesentliche Vertragsverletzung durch eine Partei, Zahlungsverzug nach Mahnung, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers.

§ 17 Sonstiges / Schlussbestimmungen

17.1 Für alle Rechte aus Verträgen mit der Invictus Advisory UG (haftungsbeschränkt), Hamburg, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg.

17.2 Für alle Rechte aus Verträgen mit der Invictus Advisory 24 e.U., Österreich, gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand ist Korneuburg.

17.3 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

17.4 Sind oder werden Vorschriften dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Vorschriften sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen.

17.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Invictus Advisory UG | Stand April 2026 | www.invictus-adv.com - www.7seas-360.com